
Grundzüge des internationalen Steuerrechtes

Jens Wingenfeld, StB



Grobgliederung

- 1 Zum Begriff des internationalen Steuerrechtes
- 2 nationale Begriffsdefinitionen für internationale Sachverhalte
- 3 inländische EK bei nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen
- 4 Auslandsbeziehungen bei unbeschränkter dt. Einkommensteuerpflicht
- 5 Grundzüge und Aufbau der DBA
- 6 Übungsbeispiele in Anlehnung an IHK Prüfung



Begriffsabgrenzung

Unter dem Terminus „**internationales Steuerrecht**“ sind nicht etwa Rechtsvorschriften aus einer internationalen Quelle gemeint (wie etwa die Regelungen zur „internationalen Rechnungslegung“ => IFRS, die dann in mehreren Staaten anzuwenden sind), **sondern vielmehr die steuerlichen Regelungen des nationalen Rechts für Sachverhalte mit internationalem Bezug!**

oder kurz nach Schaumburg:

„Internationales Steuerrecht ist die Summe der gesetzlichen Normen, die auslandsbezogene Sachverhalte erfasst.“

Sachverhalte wiederum haben dann internationalen Bezug, sofern mindestens eine der involvierten Personen Auslandsbezug hat oder das Geschehen selbst sich im Ausland abspielt.



Beispiele zum Einstimmen

Fall 1

Die natürliche Person X mit Wohnsitz in Deutschland bezieht Dividende aus einer Kapitalgesellschaft mit Sitz in den USA.

Fall 2

Die natürliche Person X hat einen Wohnsitz in Deutschland und einen Wohnsitz in den USA, sie arbeitet abhängig beschäftigt in einem Betrieb mit Sitz in Hessen.

Fall 3

Die A-AG mit Sitz in Aachen erwirbt Ware von der B-BV mit Sitz in den Niederlanden für netto EUR 1000.



Ausgangsfrage einer jeden Aufgabenstellung (ohne §§ 1 Abs. 3 bzw. 1a EStG)

Art der Steuerpflicht

unbeschränkte
Einkommensteuer-
pflicht § 1 Abs. 1
EStG

erweiterte
unbeschränkte
Einkommensteuerpflicht
§ 1 Abs. 2 EStG

beschränkte
Einkommensteuerpflicht
§ 1 Abs. 4 EStG

- Besteuerung des Welteinkommens, § 2 Abs. 1 EStG, d. h. alle 7 EK-Arten, egal, wo diese generiert werden

=> Welteinkommensprinzip (Universalitätsprinzip)

- Besteuerung der inländischen EK i. S. des § 49 EStG

=> Territorialitätsprinzip



wichtige Begriffsdefinitionen bei der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht

- § 1 Abs. 1 EStG
 - natürliche Person
 - Wohnsitz § 8 AO
 - Wohnung
 - innehaben
 - Umstände, die darauf schließen lassen, die Wohnung beizubehalten und zu nutzen
 - gewöhnlicher Aufenthalt § 9 AO
 - Inland



Beispiel bei der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht

- Der Arbeitnehmer A arbeitet in Aachen als Angestellter bei den A-AG und erzielt entsprechende Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Er fährt im Sommer in Urlaub für 3 Wochen an die niederländische Nordseeküste.



wichtige Begriffsdefinitionen bei der beschränkten Einkommensteuerpflicht

- § 1 Abs. 4 EStG
 - natürliche Person
 - weder Wohnsitz § 8 AO
 - noch gewöhnlicher Aufenthalt § 9 AO
 - im Inland
 - sowie inländische EK im Sinne des § 49 EStG



Beispiel für die beschränkten Einkommensteuerpflicht § 1 Abs. 4 EStG

- Der Rentner R wohnt in Russland. Er hat außerdem eine vermietete Immobilie in Regensburg.



▶ Inländische EK i. S. des § 49 EStG

- § 49 EStG knüpft an die 7 EK-Arten i. S. der §§ 13-22 EStG an
- Grundfälle des § 49 Abs. 1 EStG

Nr.	EK-Art	wichtige TBM (nicht abschließend)
1	L+F	im Inland betrieben
2	Gewerbebetrieb	Betriebsstätte im Inland ständiger Vertreter im Inland künstlerische oder sportliche Darbietung im Inland Veräußerung incl. Beteiligung im Sinne § 17 EStG
3	selbständige Arbeit	im Inland ausgeübt
4	nichtselbständige Arbeit	im Inland ausgeübt



▶ Inländische EK i. S. des § 49 EStG

- § 49 EStG knüpft an die 7 EK-Arten i. S. der §§ 13-22 EStG an
- Grundfälle des § 49 Abs. 1 EStG

Nr. EK-Art	wichtige TBM (nicht abschließend)
5 bestimmte EK aus Kapitalvermögen	z. B. Schuldner im Inland z. B. durch inländischen Grund- besitz besichert
6 V+V	im Inland belegen
7 sonstige EK	z. B. durch inl. Renten- versicherungsträger
8 Spekulationsgeschäfte	z. B. inl. Grundstücke



▶ wichtige Beispiele zur beschränkten ESt-Pflicht § 1 Abs. 4 EStG

§ 49 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) EStG

Bert wohnt in Belgien, jedoch betreibt er ein gewerbliches Einzelunternehmen in Aachen, dort steht also die Produktionshalle sowie das Verwaltungsgebäude.

§ 49 Abs. 1 Nr. 3 EStG

Arzt Bert wohnt in Belgien und betreibt seine Arztpraxis in Aachen.

Künstler K aus Kasachstan tritt anlässlich eines Konzertes in der Köln-Arena auf.

§ 49 Abs. 1 Nr. 4 EStG

Der Grenzpendler Vieth aus Niederlande arbeitet bei einem deutschen Unternehmen in Wesel (Dtl.), er kehrt jeden Tag an seinen Wohnort in die Niederlande zurück.



▶ wichtige Beispiele zur beschränkten ESt-Pflicht § 1 Abs. 4 EStG

§ 49 Abs. 1 Nr. 5 EStG

Der in Rumänien lebende R hält Aktien an der Deutschen Bank AG in seinem steuerlichen Privatvermögen, die Gesellschaft schüttet eine Dividende aus.

Außerdem erhält er Zinsen aus einer Festgeldanlage, die er ebenfalls bei der Deutschen Bank AG hält.

⇒ Die Dividenden führen zu inländischen EK § 49 Abs. 1 Nr. 5 lit. a) EStG, da sie von einem inl. Schuldner (Deutsche Bank AG) gezahlt werden.

⇒ Die Zinsen stellen keine inländischen EK dar!

Warum wohl????



▶ wichtige Beispiele zur beschränkten ESt-Pflicht § 1 Abs. 4 EStG

§ 49 Abs. 1 Nr. 6 EStG

Der Spanier Emanuel Sanchez vermietet eine Immobilie, die in Frankfurt am Main belegen ist und erzielt hieraus entsprechend Mieteinnahmen.



▶ Entstehung der Doppelbesteuerung und der Versuch ihrer Vermeidung bzw. Verminderung

Was ist eine Doppelbesteuerung?

Eine Doppelbesteuerung liegt dann vor, wenn

- ein Steuerpflichtiger
- von zwei Staaten
- für denselben Besteuerungszeitraum
- für dasselbe Besteuerungsobjekt
- mit der gleichen Art von Steuern

belastet wird!



▶ Beispiele zur Problematik der Doppelbesteuerung

Francois Michel lebt in Belgien und vermietet in Düsseldorf eine Eigentumswohnung, aus der er entsprechende Mieterträge erzielt.

In Dtl. ist er beschränkt einkommensteuerpflichtig nach § 1 Abs. 4 EStG, da er weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, jedoch durch die Vermietung inkl. EK nach § 49 Abs. 1 Nr. 6 EStG erzielt (insoweit nichts Neues).

Sofern man unterstellt, Belgien hat dem Grunde ein vergleichbares Steuersystem (Welteinkommensprinzip) mit vergleichbaren EK-Arten wie Dtl., ist er wegen seinem Wohnsitz dort (in Belgien) unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Somit hat auch der belgische Staat einen Steueranspruch auf die in Dtl. erzielten Mieten.

=> klassische Problematik der Doppelbesteuerung

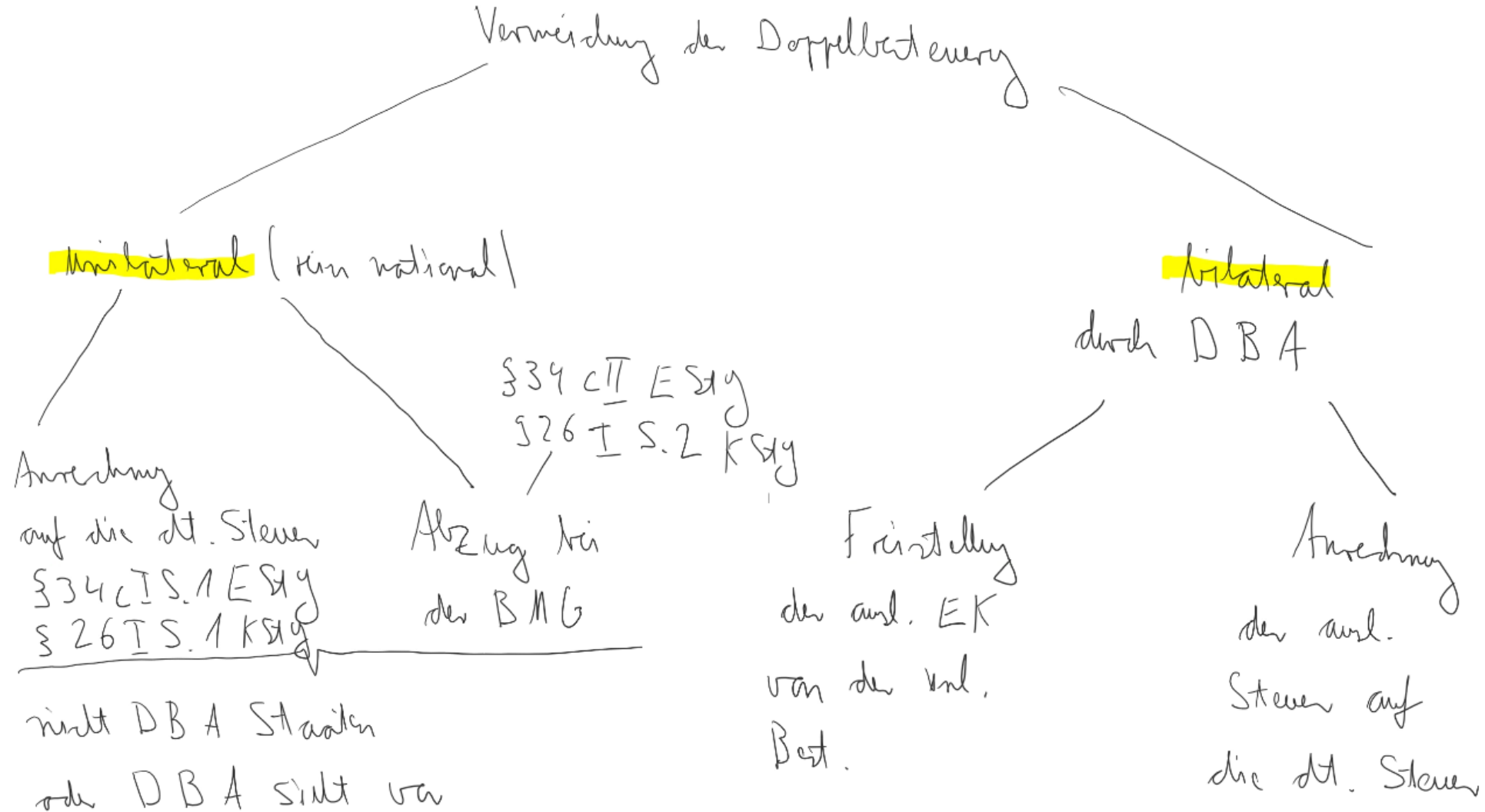


▶ Ursachen der Doppelbesteuerung

- einerseits will der Staat, in dem die EK erzielt werden, diese besteuern (Territorialprinzip), in Dtl. Anwendung im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht
 - andererseits hat der Wohnsitzstaat Anspruch auf Besteuerung wegen dem Welteinkommensprinzip
- => Kollision beider Prinzipien



Grundzüge des internationalen Steuerrechts





Der Aufbau eines DBA anhand des OECD-Musterabkommens

Abschnitt I	Geltungsbereich des Abkommens
Unter das Abkommen fallende Personen	Art. 1
Unter das Abkommen fallende Steuern	Art. 2
Abschnitt II	Begriffsbestimmungen
Allgemeine Begriffsbestimmungen	Art. 3
Ansässige Personen	Art. 4
Betriebsstätte	Art. 5
Abschnitt III	Besteuerung des Einkommens – Zuteilungsregeln
Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen	Art. 6
Unternehmensgewinne	Art. 7
Seeschifffahrt, Binnenschifffahrt und Luftfahrt	Art. 8
Verbundene Unternehmen	Art. 9
Dividenden	Art. 10
Zinsen	Art. 11
Lizenzgebühren	Art. 12
Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen	Art. 13
<i>Selbständige Arbeit (aufgehoben, da Art. 7)</i>	
Einkünfte aus unselbständiger Arbeit	Art. 15
Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen	Art. 16
Künstler und Sportler	Art. 17
Ruhegehälter	Art. 18

Quelle: Weber; 5 vor Steuerrecht, 5. Auflage, nwb



Der Aufbau eines DBA anhand des OECD-Musterabkommens

Öffentlicher Dienst	Art. 19
Studenten	Art. 20
Andere Einkünfte	Art. 21
Abschnitt IV	Besteuerung des Vermögens
Vermögen	Art. 22
Abschnitt V	Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
Befreiungsmethode	Art. 23 A
Anrechnungsmethode	Art. 23 B
Abschnitt VI	Besondere Bestimmungen
Gleichbehandlung	Art. 24
Verständigungsverfahren	Art. 25
Informationsaustausch	Art. 26
Amtshilfe bei der Erhebung von Steuern	Art. 27
Mitglieder diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen	Art. 28
Ausdehnung des räumlichen Geltungsbereichs	Art. 29
Abschnitt VII	Schlussbestimmungen
Inkrafttreten	Art. 30
Kündigung	Art. 31

Quelle: Weber; 5 vor Steuerrecht, 5. Auflage, nwb



Übungsaufgaben angelehnt an Altklausuren

eigenständige Datei

